

Gemeinde Swisttal

Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortslage Odendorf (Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf")

**Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nach-
bargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	2
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	2
1.2	Städtebauliches Erfordernis und Standortwahl	3
1.3	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	5
2.0	Beschreibung des Änderungsbereiches	6
2.1	Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Änderungsbereiches	6
2.2	Planerische Vorgaben	8
3.0	Inhalte der 8. Änderung des Flächennutzungsplans	13
4.0	Besonderer Artenschutz	14
4.1	Tiere und biologische Vielfalt – Besonderer Artenschutz	14
5.0	Wasserschutzgebiet	16
6.0	Ver- und Entsorgung, erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Klimawandel	16
7.0	Immissionen	17
8.0	Natur und Landschaft, Umweltschadensgesetz, Umweltbericht	17
9.0	Städtebauliche Daten	18

Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortslage Odendorf (Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf")

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Durch das Hochwasserereignis am 14./15.07.2021 wurden die im Süden der Ortslage von Odendorf vorhandenen Sportanlagen einschließlich ihrer Gebäude (Sportplatz mit Sportlerheim, Schützenhaus mit Bogenschießanlage, Tennisanlage mit Tennisheim, Fußballplatz) sowie die Schulturnhalle durch das Hochwasser des Orbaches massiv beschädigt. Seitens des Erftverbandes wurde von einem Wiederaufbau der durch das Hochwasser beschädigten Sportanlagen an gleicher Stelle abgeraten. Die Gemeinde beabsichtigt nun, den Wiederaufbau an einem alternativen Standort nördlich vom Orbach im südlichen Bereich von Odendorf, unmittelbar an der Gemeindegebietsgrenze zu Euskirchen (Richtung Palmersheim) zu realisieren. Die Fläche befindet sich außerhalb der überschwemmungsgefährdeten Gebiete.

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 07.12.2021 auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 25.11.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“. Da der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wurde ebenfalls am 07.12.2021 die 8. Änderung des FNP im Parallelverfahren für diesen Bereich beschlossen.

Auf der Grundlage einer Abstimmung mit der Bezirksregierung 16.12. 2021 zog die Gemeinde ihre Anfrage nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz NRW zurück und passte den Geltungsbereich und das Ziel der Planung, die Gebietskategorie, an. Hierzu wurden neue Beschlüsse im Ausschuss am 02.02.2022 und im Rat am 15.02.2022 gefasst. Neben den Flächen für die Neuerrichtung des Sportzentrums umfasst die 8.Änderung des FNP nun auch in einem zweiten Geltungsbereich die Flächen der durch die Umweltkatastrophe vom 14.07.2021 zerstörten Sportanlagen in der Orbachaue.

Für diese Flächen ist es das Ziel, die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage“ und „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ zu überplanen. Es ist das Planungsziel durch den Rückbau der zerstörten Sportanlagen in der Orbachau neue Flächen für die Gewässerentwicklung sowie für die Entwicklung von Natur und Landschaft zu schaffen. Daher werden die Darstellungen „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses überlagernd mit der Darstellung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gewählt. Im Bereich des geplanten neuen Sportzentrums an der L 11 werden die Flächen mit der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ geändert.

Diese Änderung des FNP stellt die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. Od 21 dar der das Ziel hat, auf den derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flurstücken mit einer Größe von ca. 5,58 ha ein neues Sportzentrum zu errichten und so sämtliche Sportangebote, die bisher in der Orbachau angesiedelt waren, an einem Standort räumlich zu konzentrieren. Gleichzeitig wird durch die geänderten Flächendarstellungen in der Orbachau ein neues Entwicklungspotenzial für diesen Gewässerabschnitt geschaffen.

Das Verfahren wird im Regelverfahren vollzogen.

Mit Datum vom 02.02.2022 wurde von der Gemeinde Swisttal eine erneute Anfrage an die Bezirksregierung gemäß § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz NRW zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gestellt. Diese wurde um eine Darlegung der Prüfung alternativer Flächen mit Schreiben vom 23.03.2023 ergänzt. Mit Schreiben vom 12.04.2022 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans keine raumordnerischen Bedenken bestehen, wenn es vermieden wird, das Erscheinungsbild des Planungsraumes durch die vorgesehene Bebauung oder Bodenversiegelung zu überprägen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Bereiche, für die eine Nutzungsänderung vorgesehen ist, einzubeziehen sind, sodass sich ggf. für die 8. Änderung des FNP zwei Geltungsbereiche ergeben. Darüber hinaus werden mit Schreiben vom 25.04.2022 vom Dezernat 54 Hinweise für das weitere Genehmigungsverfahren im Hinblick auf zukünftige Trinkwasserschutzgebiete gegeben.

1.2 Städtebauliches Erfordernis und Standortwahl

Um die von der Flut betroffenen Sportanlagen neu aufzubauen, wird entsprechend ersten Vorüberlegungen und Berechnungen als Minimum eine Fläche von 2 ha allein für die Ersatzbauten der beschädigten Sportanlagen benötigt. Hinzu kommt eine ähnliche Größe für die Flächen zur Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie für Freiflächen zwischen den sportlichen Anlagen, Zufahrten, Parkplätze, etc.

Innerhalb des im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiches kommen aufgrund dieser erforderlichen Größe drei Flächen in Betracht, die im Bereich des Ortsteils Odendorf nicht bereits anderweitig beansprucht werden:

Fläche 1 (ca. 4,9 ha): Fläche im Süd-Westen Odendorfs, südlich des Neubaugebietes Kuchenheimer Weg,

Fläche 2 (ca. 3,8 ha): eine hieran angrenzende Fläche westlich des Friedhofes Odendorf,

Fläche 3 (ca. 2 ha): eine kleine Fläche im Nord-Westen Odendorfs, westlich des bestehenden Gewerbegebietes. Östlich des Orbaches gibt es keine geeigneten Flächen.

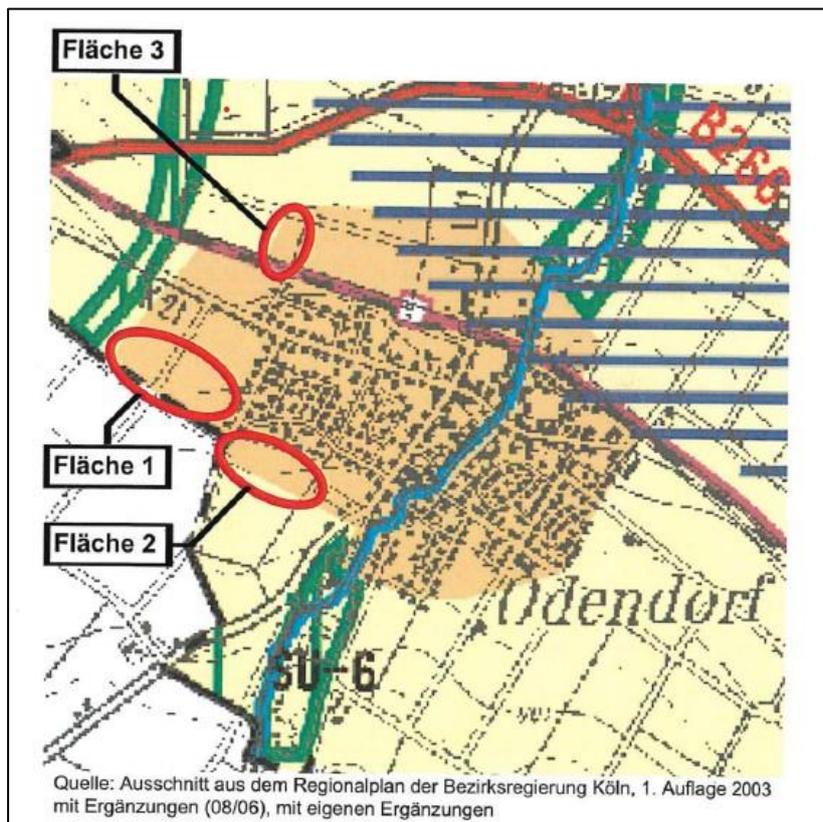


Abb. 1 Auszug aus Anfrage der Gemeinde Swisttal an Bez. Reg. Köln vom 23.03.2022

Für die drei Flächen besteht aktuell keine Flächenverfügbarkeit, sodass erst Verhandlungen über den Grunderwerb geführt werden müssten. Die erforderlichen Kaufverhandlungen bedeuten eine starke zeitliche Verzögerung des Verfahrens. Zudem gilt für diese drei Flächen auch die Notwendigkeit von weitreichenden Untersuchungen, um sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen bei möglichen erneuten Ereignissen vor Überschwemmungen geschützt sind. Die Flächen waren im Zuge der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 stark betroffen. Insbesondere von Fläche 1 sind große Mengen Oberflächenwasser in das angrenzende Wohngebiet abgeflossen und haben dort zur Verschärfung der Überschwemmungen geführt.

Neben diesen möglichen Einschränkungen durch zukünftige Hochwasserereignisse sind bei diesen Flächen sowohl die Nähe zu angrenzenden Wohngebieten (mögliche Nutzungsbeschränkungen und aufwendige Lärmschutzmaßnahmen wegen möglicher Immissionen) als

auch die unzureichende verkehrliche Erschließung als einschränkende Faktoren hinsichtlich der Eignung zu werten.

Bei Fläche 1 grenzt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet an, dass demnächst erweitert werden soll, sodass die verfügbare Fläche hier reduziert wird.

Fläche 3 war ebenfalls von der Überschwemmung im Juli 2021 betroffen. Zudem bestehen Überlegungen, diese Fläche für ein neues Versickerungsbecken für das angrenzende Wohngebiet heranzuziehen, da sich bei der Unwetterkatastrophe herausgestellt hat, dass die Kapazität des vorhandenen Beckens nicht ausreicht. Auch hier könnten die Immissionen in der Nähe des Wohngebietes zu Einschränkungen und Problemen führen. Als ungünstiger Faktor ist die Lage am Ende des Gewerbegebietes auf der nördlichen Seite der Bahntrasse zu nennen. Die eingeschränkte Überquerung der Bahngleise führen zu einer schlechten Erreichbarkeit und einer insgesamt ungünstigen Anbindung. Auch für diese Fläche besteht aktuell keine Verfügbarkeit.

Der demgegenüber gewählte Standort befindet sich im Eigentum der Gemeinde Swisttal und steht somit unmittelbar für die Planung zur Verfügung. Die Fläche ist außerdem etwas höher gelegen. Sie war bei den Hochwasserereignis im Juli 2021 nicht betroffen, sodass die Wahrscheinlichkeit einer Überschwemmung bei künftigen starken Niederschlagsereignissen relativ gering ist. Die verkehrliche Anbindung über die Landstraße ist ausreichend dimensioniert, um das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufnehmen zu können. Es bedarf hier nur einiger Ergänzungen für den Fuß- und Radverkehr, ansonsten ist eine gute Erreichbarkeit von der Ortslage Odendorf aus gegeben. Nach Abwägung dieser Belange fällt die Entscheidung der Gemeinde Swisttal für diesen Standort als am besten geeignete Fläche für das Vorhaben.

1.3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Gemeinde hat durch das Hochwasserereignis vom Juli 2021 nahezu alle Flächen der Freizeit- und Sportinfrastruktur im Ortsteil Odendorf verloren und ist nun im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes gezwungen, die Sportstätten an einem Standort außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches wieder neu zu errichten. Auch nach intensiver Suche stehen im bebauten Bereich in diesem Ortsteil keine Flächen für eine Umnutzung, ein Flächenrecycling oder eine Nachverdichtung zur Verfügung, auch weil bestimmte Anforderungen an die Flächengröße, die verkehrliche Anbindung und den Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen (Schallschutzsituation) gestellt werden müssen.

Ziel ist die Wiederherstellung der örtlichen Infrastruktur im Ortsteil, sodass eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes nicht von Relevanz ist.

Außerdem sind weite Wege für Sportanlagen für den Schulsport und für seit Jahrzehnten im Ortsteil ansässige Sportvereine nicht sinnvoll. Ziel ist ein möglichst nahegelegenes Angebot, das auch fußläufig sowie mit dem Fahrrad für Kinder und Jugendliche des Ortes gut erreichbar ist. Aus diesen Gründen sieht sich die Gemeinde gezwungen, auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen. Hierbei wurden zunächst die Flächen innerhalb des im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiches auf Eignung überprüft, die aber verschiedene, entscheidende Kriterien nicht erfüllen konnten (siehe Kapitel 1.2). Der hier gewählte Standort erfüllt diese Kriterien und befindet sich außerdem bereits im Eigentum der Gemeinde. Die wirtschaftliche Situation des derzeitigen Pächters ist soweit bekannt, dass der Entfall dieser ca. 4,73 ha großen Ackerfläche nicht zu einer Existenzgefährdung führen wird.

Bei der Planung des Sportzentrums wird dem Erscheinungsbild des Planungsraumes Rechnung getragen sowie eine geringstmögliche Bodenversiegelung und eine Einbindung in die Landschaft berücksichtigt. Gleichzeitig wird nach Absprache mit den Vereinen eine moderate Entwicklung an diesem Standort ermöglicht. Der Neuansiedlung der Sportanlagen im westlichen Änderungsbereich des FNP steht der Rückbau der zerstörten Sportanlagen in der Orbachau, dem zweiten Änderungsbereich, gegenüber. Hier werden Flächen entsiegelt und durch Rekultivierung in Grünanlagen überführt, was eine Kompensation für die geplante Neuversiegelung darstellt (siehe Umweltbericht).

2.0 Beschreibung des Änderungsbereiches

2.1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Änderungsbereiches

Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus 2 Bereichen. Der eine Bereich umfasst die Flächen des B-Planes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ im Südwesten der Ortslage Odendorf an der Grenze zum Kreis Euskirchen bzw. der Gemeinde Euskirchen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen durch die Landstraße L11 begrenzt. Im Süden grenzt ein Wirtschaftsweg an den Änderungsbereich an. Die östliche Grenze bildet ein Laubgehölzbestand. Die Größe dieses Änderungsbereiches umfasst ca. 4,73 ha.

Der zweite Bereich umfasst die Flächen der Sportanlagen in der Orbachau, beginnend in der südlichen Ortslage bei der Schulsporthalle an der Flamersheimer Straße, den Tennisplätzen und den Schießanlagen des Schützenvereins zwischen dem Orbach und der L 11 bis hin zum Fußballplatz südöstlich an die Orbachau angrenzend. Dieser Änderungsbereich umfasst Flächen in einer Größenordnung von ca. 4,02 ha.

Insgesamt weist der Änderungsbereich der 8. Änderung eine Größe von 8,75 ha auf.

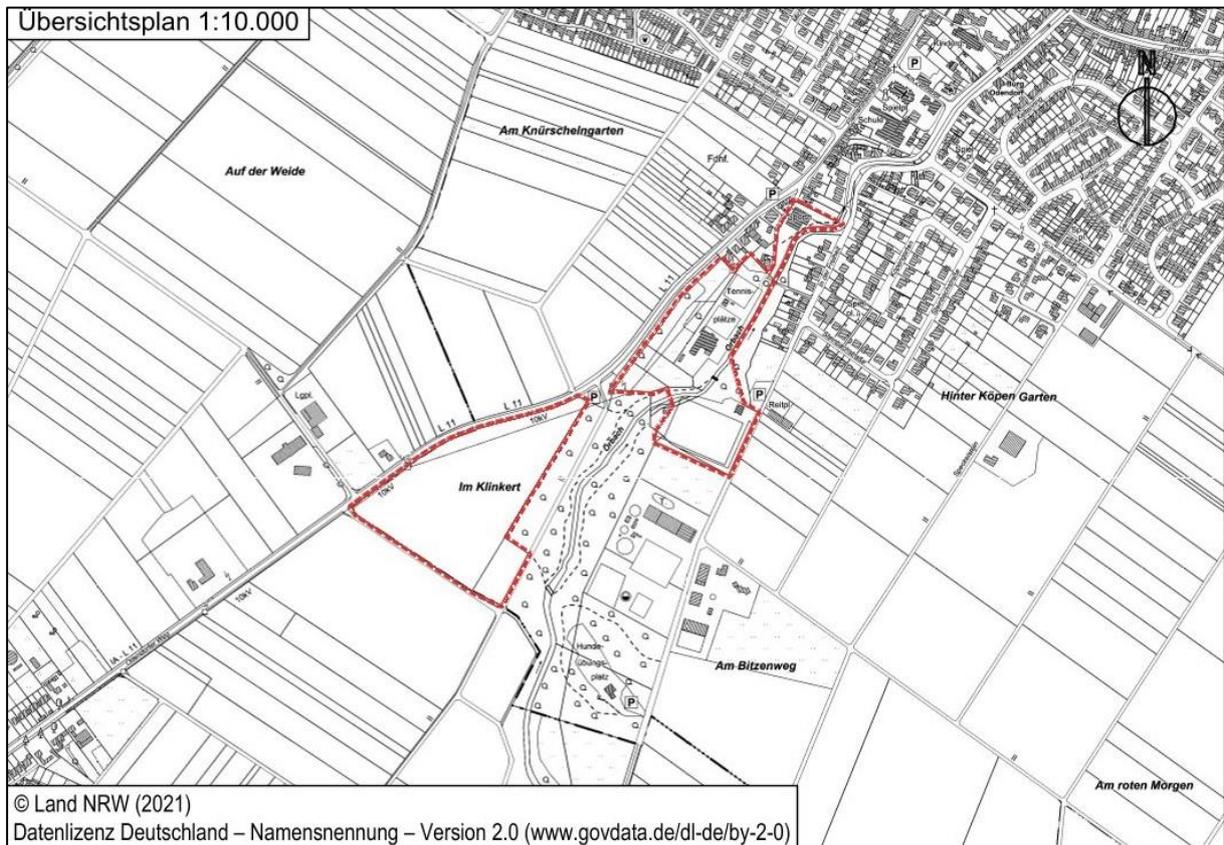


Abb. 2 Übersichtsplan mit zwei Geltungsbereichen

2.2 Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt die Flächen der Änderungsbereiche als Flächen für den Freiraum und als Gebiete für den Schutz des Wassers dar. Die Gemeinde Swisttal ist als Grundzentrum dargestellt.



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan NRW (© Landesentwicklungsplan NRW regioplaner.de)

Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg

Die Flächen sind als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dargestellt. Gleichzeitig sind sie als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gesichert. In der Orbachaue südlich der Ortslage Odendorf befindet sich ein Bereich für den Schutz der Natur SU-6 „Swistbachtalsystem im Bereich zwischen Heimerzheim und Odendorf und zwischen Heimerzheim und Flerzheim“.

Gemäß dem Ziel 2.1.1 des Regionalplans ist den allgemeinen Anforderungen an die Landesentwicklung und den Bodenschutz Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden.



Abb. 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal



Abb. 5 Rechtswirksame Darstellung des Flächennutzungsplans Gemeinde Swisttal 2016, ohne Maßstab

Kartengrundlage ist die DGK 5 (Geobasisdaten des Landes NRW © Copyright Geobasis NRW Bonn 2015)

Der Flächennutzungsplan stellt für den ersten Bereich, Flächen des BP Od 21, überwiegenden Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Norden verläuft eine 10 kV-Stromleitung, im Süden queren die Trassen von zwei Gasleitungen von West nach Ost den Änderungsbereich. Während der südliche Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet liegt, grenzen im Osten Flächen des Naturschutzgebietes, die Orbach Aue, mit ihrem Überschwemmungsgebiet an.

Der zweite Bereich der FNP-Änderung umfasst einen Teilbereich der Orbachaue mit den Sportanlagen südlich an die Ortslage angrenzend. Im Norden sind Flächen für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Südlich davon, westlich und östlich des Orbaches, im Bereich des Tennisvereins, des Schützenvereins und des Fußballvereins, sind Grünflächen mit derselben Zweckbestimmung dargestellt. Im Nordwesten entlang der L11 ist ein schmaler Waldbereich dargestellt. Für den kleinen Teilbereich des Orbaches ist neben der Wasserfläche auch Wald dargestellt. Nachrichtlich übernommen sind die Ausweisungen Naturschutzgebiet für die Orbachaue und Landschaftsschutzgebiet für die übrigen Bereiche.

Weder unmittelbar angrenzend noch im räumlichen Zusammenhang befinden sich **Natura 2000-Gebiete** in der Umgebung.

Ca. 5.800 m südlich befindet sich das Natura 2000-Gebiet Laubwald südlich Rheinbach (DE 5307-301). In ca. 6.300 m Luftlinie nordöstlich bei Morenhoven liegt das FFH-Gebiet Waldville (DE 5207-301). In 11 km östlich liegt das Waldgebiet Kottenforst (DE 5308-303).

Funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und diesen Natura 2000-Gebieten können aufgrund der Distanz und der Habitatausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

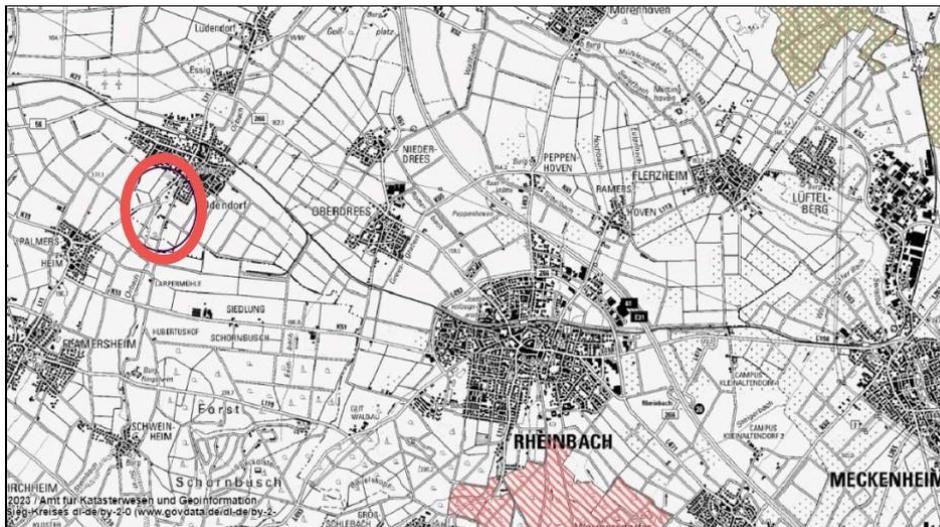


Abb. 7 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung (© Land NRW 2023/Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises dl.de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Das **gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet** des Orbaches gemäß § 76 Abs.2 WHG ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

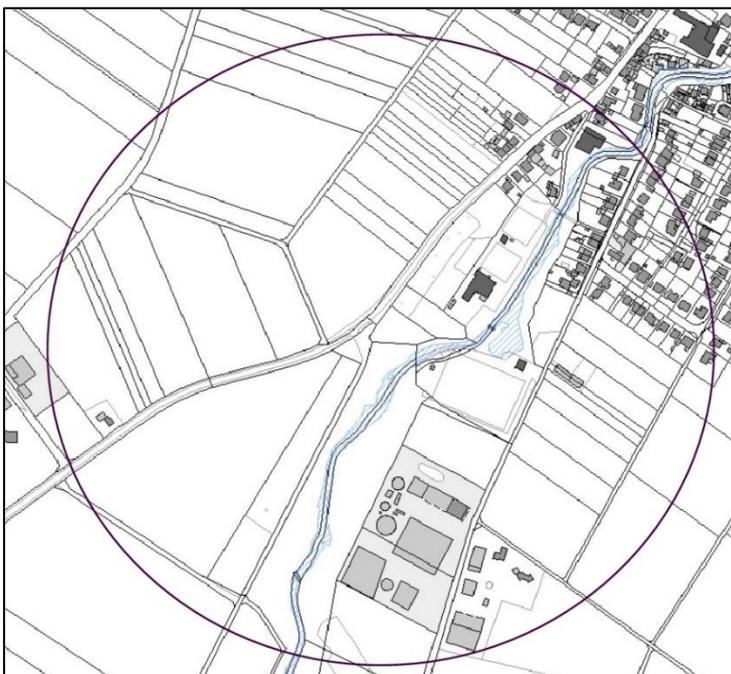


Abb. 8 Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (© tim-online.de (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

3.0 Inhalte der 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Im westlichen Änderungsbereich soll ein Sportzentrum entstehen, das die bei dem Hochwasserereignis am 14./15.07.2021 massiv beschädigten Sportanlagen in der Orbachaue ersetzen soll. Durch eine zentrale Anbindung an die Landstraße, die den Besucherverkehr zu einer Stellplatzanlage leitet, wird der Kfz-Verkehr gebündelt. Ein Fußwegenetz verbindet die einzelnen Sportanlagen untereinander und mit der Stellplatzanlage. Für die Radfahrer werden Stellplätze im Bereich der einzelnen Sportstätten zur Verfügung gestellt.

Das Sportzentrum umfasst die folgenden Sportstätten:

- Fußballplatz mit Tribüne und Sportlerheim, TuS 1919 e.V. Odendorf
- Tennisplätze und Tennisheim, TC-Odendorf e.V.
- Schützenhaus und Bogenwiese, Sportschützen Odendorf 1897 e.V.
- 3-fach Sporthalle
- Soccerplatz – Kleinspielfeld

Zusätzlich zu den einzelnen Sportstätten mit ihren individuellen Aufenthaltsbereichen wird ein zentraler Gemeinschaftstreffpunkt geplant, der für gemeinsame Feiern und größere Zusammenkünfte Raum bietet.

Aufgrund dieser geplanten Nutzungen werden die heute als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen daher im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

Im Änderungsbereich in der Orbachaue ist geplant, die durch die Flut beschädigten Sportanlagen, auch wenn sie zwischenzeitlich z.T. wieder nutzbar gemacht wurden (Tennisplätze und Fußballplatz), abzureißen und die Flächen zu rekultivieren. Durch die Schaffung von Sedimentations- und Retentionsflächen soll hier im Sinne des Hochwasser- und Gewässerschutzes die Möglichkeit für eine eigendynamische Gewässerentwicklung und für die Dämpfung von Hochwasserwellen geschaffen werden.

Gleichzeitig wird durch die Renaturierung von zuvor baulich genutzten Flächen eine Verbesserung für die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft erzielt.

Die Flächen werden daher als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 dargestellt und durch die weiteren Darstellungen „Fläche, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in ihrer Funktion und geplanten Nutzung präzisiert.

Durch die 8. Änderung des FNP wird in beiden Änderungsbereichen die Verlagerung möglicher Schadenspotenziale aus der Orbachaue heraus auf nicht hochwassergefährdete Bereiche vorbereitet.

4.0 Besonderer Artenschutz

4.1 Tiere und biologische Vielfalt – Besonderer Artenschutz

Zur Erfassung potenzieller Wirkungen des Vorhabens auf sogenannte planungsrelevante Arten wurden im Absprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis vertieft zwei Artengruppen im Jahr 2022 untersucht. Dies sind Fledermäuse durch das Büro Dr. Skibbe sowie Vögel durch die Büros Planungsbüro Schumacher GmbH und Dr. Skibbe. Dabei wurden mit der unteren Naturschutzbehörde die Untersuchungsräume in und um das Plangebiet des Bebauungsplanes festgelegt. Diese reichten zur Erfassung der lokalen Fledermausbestände bis in die beiden Siedlungsstrukturen westlich des „Odendorfer Weges“ (L11), nördlich bis in den südlichen Bereich des ehemaligen Sportzentrums Odendorf, umfassten die Auen und begleitenden Wälder um den Orbach, reichten im Süden bis 300 m südlich des Plangebietes, um von hier wieder auf die Linie westlich des „Odendorfer Weges“ zu verspringen. Die Untersuchungen zum ornithologischen Besatz wiesen demgegenüber noch deutlich weitere Untersuchungsräume auf. Sie reichten bis über 600 m südlich der zukünftigen Sportanlage, bis 370 m nach Osten über den Orbach, nach Norden bis nördlich des ehemaligen Sportzentrums und nach Westen bis über 300 m westlich des „Odendorfer Weges“ (L11). Als faunistisch hochwertigster Bereich sind Gehölzbestände um den Orbach anzusprechen. Bezüglich der Fledermäuse wurden hier Zwergfledermaus, Breitflügel Fledermaus und Großer Abendsegler erfasst. Ornithologisch sind in den Bereichen überwiegend Allerweltsarten wie Buchfink, Buntspecht, Zaunkönig, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, aber auch Arten wie Waldkauz und Pirol erfasst worden. Im Bereich der Ackerflächen konnten ca. ab 450 m südlich des Plangebietes die ersten Feldlerchen-Brutpaare erfasst werden. Westlich der L11 waren die ersten Feldlerchen-Brutpaare in der Ackerflur ca. 200 m nordwestlich der L11 anzutreffen. In der nördlicheren Siedlungsstruktur westlich der L11 wurde auch einmal ein Bluthänfling verhört. Ferner war durch Dr. Skibbe der Verdacht auf Turmfalkenbrut in diesem Bereich zu verzeichnen. Die Bereiche um die zukünftige Sportanlage wurde zusätzlich durch Mehl- und Rauchschnalben, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, gelegentlich auch den Rotmilan zur Nahrungssuche überflogen. Auf der Ackerfläche der zukünftigen Sportplatzanlage waren keine Bodenbruten im Jahr 2021 anzutreffen. In den wenigen Böschungsgehölzen an „Odendorfer Weg“ (L11) brüteten Kohlmeise, Dorngras- und Mönchsgrasmücke. Die Ackerfläche selber wurde auch selten zur Nahrungssuche von Staren oder kleineren Trupps von der Wacholderdrossel aufgesucht. Faunistisch weist das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung auf. Anders verhält es sich für das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet und die weiter entlegenen, weniger stark durch Erholungssuchende frequentierten Offenlandflächen, wo noch Feldlerchen mit mäßiger Abundanz anzutreffen waren.

Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken sind gemäß § 39 BNatSchG notwendige Gehölzbeseitigungen, insbesondere falls erforderlich im Bereich der Böschungen der L11, auf den Zeitraum vom 30. September bis ausschließlich 1. März des Folgejahres zu beschränken. Ausnahmen hiervon können durch vorherige Begutachtung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Swisttal gestattet werden. Die Umsetzung des Vorhabens trifft im Bereich der Ackerflächen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten.

Bezüglich nicht planungsrelevanter Kleinsäuger ist der Verlust der Bauarbeiten hinzunehmen. Auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich des Bereichs von Odendorf werden sich Klimaschwankungen auf die vorhandenen Kleinsäugerpopulationen stärker auswirken als durch die Bebauung mit der Sportplatzanlage. Die Kompensation des Verlustes dieser Habitatstrukturen kann durch Umsetzung der noch zuzuordnenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, wenn diese auf entsprechende Strukturen ausgelegt werden.

Die östlich liegenden Gehölzbestände des Naturschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund können Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten durch Realisierung der Maßnahme ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für laterale Beeinträchtigungswirkungen, beispielsweise Lichtimmissionen im Bereich der Gehölzbestände am Orbach, die ggf. lichtscheue Fledermausarten so stören würden, dass diese ihre Habitatstrukturen nicht mehr aufsuchen. Im gesamten Untersuchungsbereich wurden durch das Büro Dr. Skibbe keine Quartiere festgestellt. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügel Fledermaus sind gegenüber Lichtimmissionen auf der Jagd wenig bzw. nicht lichtempfindlich. Großer Abendsegler und Zwergfledermäuse jagen auch in Siedlungsbereichen um Lampen. Vom Büro Dr. Skibbe konnten zwar relevante Strukturen im Bereich der Waldbestände am Orbach oder um einzelne Siedlungsbereiche westlich der L11 festgestellt werden. Essenzielle Flugrouten sind hier jedoch nicht konstatiert worden. Der Große Abendsegler ist zudem eine Art, die im freien Luftraum und nicht strukturgebunden ihre Aktionsräume abfliegt. Die Zwergfledermaus ist fakultativ strukturgebunden und die Breitflügel Fledermaus jagt auch über größeren Wiesenbeständen ohne engere Bindung an Leitstrukturen.

Der gesamte ornithologische Besatz im Bereich der Gehölzbestände des Naturschutzgebietes ist auf die hohe Erholungsfrequenz, die in diesem Bereich durch Erholungssuchende zu verzeichnen ist, eingestellt, sodass hochstörepfindliche Arten hier nicht vorkommen. Dies gilt auch beispielsweise für den Pirol oder den Waldkauz. Eine Sportstätte im Bereich außerhalb der Gehölzbestände wird keine Verlagerung der Reviere bzw. ein Verlassen des Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewirken. Auswirkungen auf Charakterarten der Feldflur, wie beispielsweise die Feldlerche, oder Beeinträchtigungen angrenzender Nahrungshabitate von Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, die in der spezifischen Ausprägung keine Funktionen als essenzielle Nahrungshabitate aufweisen, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Populationsrelevante Störungen durch die Umsetzung des Vorhabens sind somit auszuschließen. Unter

Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu den Fällzeitenregelungen kann das Vorhaben im Benehmen mit den Regelungen sowohl des besonderen als auch des allgemeinen Artenschutzes realisiert werden.

Somit steht auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Darstellung Flächen für Sport- und Spielanlagen nicht entgegen.

Der artenschutzrechtliche Beitrag wird bis zum Offenlagebeschluss als formal eingeständiges Dokument ausgearbeitet.

5.0 Wasserschutzgebiet

Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der geplanten Schutzzone III B des **Wasserschutzgebietes** Dirmerzheim ab dem Jahr 2050 und der geplanten Schutzzone III B des WSG Kuchenheim-Ludendorf.

6.0 Ver- und Entsorgung, erneuerbare Energien, Denkmalschutz, Klimawandel

Die Versorgung des westlichen Änderungsbereiches, des geplanten Sportzentrums, mit Strom, Wasser, Abwasser erfolgt aus der nördlich gelegenen Ortslage Odendorf heraus. Der Einsatz von erneuerbaren Energien wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung so ausgestaltet, dass dieser uneingeschränkt umgesetzt werden kann.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler vor.

Eine direkte Auswirkung des Vorhabens auf den Klimawandel ist der Planung aufgrund ihrer geringen Größe abzusprechen. Hier muss eine Summenbetrachtung der gesamten Vorhaben in der Bundesrepublik vorgenommen werden, um somit im Umkehrschluss für das konkret Vorhaben Maßnahmen aufzuzeigen, die der allgemeinen Tendenz des Klimawandels entgegenwirken.

Durch die Renaturierung der Sportanlagen in der Orbachaue und der Schaffung von neuem Retentionsraum sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die möglichen Folgen von zukünftigen Hochwasserereignissen zu erwarten.

Spezifische Auswirkungen des Klimawandels auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind unter Ausschöpfung der Möglichkeiten, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden können oder im Zuge des Bauantrages umgesetzt werden, als nicht schwerwiegend zu werten.

7.0 Immissionen

Das Büro Kramer Schalltechnik GmbH führt eine Voruntersuchung zu der Fragestellung durch, ob von dem Vorhaben beeinträchtigende Schallimmissionen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft ausgehen. Diese sind ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

8.0 Natur und Landschaft, Umweltschadensgesetz, Umweltbericht

Die Darstellung der 8. Änderung des FNP bereitet für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im westlichen Bereich Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen vor. Aufgrund der relativ geringen Größe dieses Änderungsbereichs wird keine direkte Zuordnung von Kompensationsflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung bzw. Kompensation für die Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter erfolgen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Od 21 auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen inhaltlichen Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Gemäß § 2a BauGB wird hierzu ein Umweltbericht vorgelegt, der die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 7 BauGB darlegt. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

9.0 Städtebauliche Daten

Größe des Änderungsbereiches gesamt	8,75 ha
Änderungsbereich BP Od 21	4,73 ha
Änderungsbereich Orbachau	4,02 ha
Fläche für Sport- und Spielanlagen	4,34 ha
Flächen für Wald	0,37 ha
Wasserflächen	0,02 ha
Wohnbauflächen	0,04 ha
Flächen für Hochwasserschutz und für Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft	3,59 ha
Fläche für die Abwasserbeseitigung	0,39 ha

Aufgestellt:

Swisttal, im Oktober 2023